

BVGer E-3131/2018 vom 7. Juni 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-06-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3131_2018

FR: TAF E-3131/2018 du 7 juin 2018

IT: TAF E-3131/2018 del 7 giugno 2018

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 38 der Verordnung über die Durchführung von Testphasen zu den Beschleunigungsmassnahmen im Asylbereich [TestV, SR 142.318.1] i.V.m. Art. 112b Abs. 3 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Gemäss Art. 55 Abs. 1 VwVG kommt einer Beschwerde von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu. Die Vorinstanz hat die aufschiebende Wirkung in der angefochtenen Verfügung nicht entzogen (vgl. Art. 55 Abs. 2 VwVG). Auf den Antrag des Beschwerdeführers, der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen, ist mangels Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin

entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.)

E. 5.1

Die Vorinstanz kommt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen des Beschwerdeführers würden den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standhalten. Zur Begründung hielt sie fest, es sei allgemein bekannt, dass Angehörige der kurdischen Bevölkerung in der Türkei Schikanen und Benachteiligungen verschiedenster Art ausgesetzt sein können. Dabei handle es sich aber nicht um ernsthafte Nachteile im Sinne des Asylgesetzes, die einen Verbleib im Heimatland verunmöglichen oder unzumutbar erschweren würden. Die allgemeine Situation, in der sich die kurdische Bevölkerung befinde, führe gemäss gefestigter Praxis für sich alleine nicht zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Die Vorbringen des Beschwerdeführers betreffend Übergriffe durch Leute, mit denen er anschliessend kaum mehr Kontakt gehabt habe, würden in ihrer Intensität nicht über Nachteile hinausgehen, welche weite Teile der kurdischen Bevölkerung in der Türkei in ähnlicher Weise treffen könnten. Sodann könnte einzig der Angriff durch Arbeitskollegen in H. _____ in einen ausreichenden zeitlichen Zusammenhang zu seiner Ausreise gestellt werden. Insofern der Beschwerdeführer geltend mache, die Polizei sei mehrfach bei seiner Familie erschienen, um nach seinem aktuellen Aufenthaltsort zu fragen, habe er von diesen Behördenbesuchen lediglich durch Dritte erfahren und könne daher über den Grund der Besuche lediglich spekulieren. Es gebe keinen begründeten Anlass zur Annahme, es würde sich in naher Zukunft eine Verfolgung seiner Person verwirklichen. Die Schilderungen seiner Aktivitäten in der Schweiz seien dürftig und die Angaben zur Deaktivierung seines Facebook-Accounts unsubstantiiert und teilweise widersprüchlich. Da er in der Türkei nie politisch aktiv gewesen und bis heute

kein Mitglied einer Partei sei, sei es ohnehin unwahrscheinlich, dass er das Interesse der heimatlichen Behörden auf sich gezogen habe. Dies gelte umso mehr, als er in der Türkei - abgesehen von einem Vorfall am Newroz-Fest - nie Probleme mit den Behörden gehabt habe. Eine asylrechtlich relevante Verfolgung sei nur gegeben, wenn eine Person aufgrund ihrer oppositionellen Haltung konkreten staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt sei. Solche würden beim Beschwerdeführer bisher nicht vorliegen und würden in seinem Fall unwahrscheinlich erscheinen. Da die Behördenbesuche gemäss den Angaben des Beschwerdeführers zwischen 2014 und dem gescheiterten Putschversuch im Juli 2016 stattgefunden hätten, stelle sich zudem die Frage, weshalb er erst am 20. Januar (recte: Februar) 2018 um Asyl ersucht habe. Wenn er tatsächlich schutzbedürftig gewesen wäre, hätte er vor der Eröffnung des Einreiseverbotes am 18. Januar 2018 ein Asylgesuch eingereicht. Schliesslich hätte er seit seiner Ankunft in der Schweiz ausreichend Gelegenheit dazu gehabt. Insgesamt vermöge er nicht glaubhaft zu vermitteln, dass er begründete Furcht vor einer Verfolgung durch die türkischen Behörden habe. Was das Aufgebot zum Militärdienst betrifft, stelle das militärstrafrechtliche Vorgehen gegen ein Dienstversäumnis keine asylbeachtliche Massnahme im Sinne des Asylgesetzes dar. Zwar sei nicht auszuschliessen, dass Kurden in der türkischen Armee vermehrt Schikanen durch ihre Kameraden ausgesetzt sein könnten. Dabei handle es sich jedoch nicht um ernsthafte Nachteile im Sinne des Asylgesetzes. Darüber hinaus bestehe die Möglichkeit, dass die von ihm genannten Behördenbesuche im Zusammenhang mit dem nicht angetretenen Militärdienst stehen könnten. Somit würden diese ohnehin nicht als asylrelevant qualifiziert werden können. Zur Stellungnahme der Rechtsvertretung vom 15. Mai 2018 hielt die Vorinstanz sodann fest, insofern der Beschwerdeführer von Personen gesprochen habe, die in Haft seien, wisse er von diesen angeblichen Inhaftierungen auch nur durch Dritte. Er vermöge nicht glaubhaft aufzuzeigen, weshalb deren Gefängnisaufenthalte darauf hinweisen sollten, dass er bei einer Rückkehr ebenfalls inhaftiert würde. Gegen eine Verfolgung seiner Person durch die türkischen Behörden spreche auch der Umstand, dass er erst einige Jahre nach seiner Ankunft in der Schweiz um Schutz ersucht habe und seine Familie weiterhin unbehelligt am ursprünglichen Wohnort lebe. Den Vorbringen zu seinen politischen Aktivitäten in der Schweiz fehle es an Substanz, woran auch die eingereichten Fotografien nichts zu ändern vermöchten, zumal sein Erscheinen auf diesen Bildern opportunistisch und gestellt wirke.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer hält in der Rechtsmitteleingabe daran fest, er erfülle die Voraussetzungen zur Anerkennung als Flüchtling, mithin habe die Vorinstanz Bundesrecht verletzt. Soweit der Beschwerdeführer zunächst geltend macht, er habe die Heimat im Sommer 2013 wegen diverser Vorfälle verlassen, ist festzustellen, dass er sich in der Folge während Jahren illegal in der Schweiz aufgehalten und nicht um Asyl nachgesucht hat.

E. 5.3

Der Beschwerdeführer weist sodann auf seine Nähe zur (...) hin und dem Umstand, dass ihn die türkischen Behörden nach dem Putschversuch vom Juli 2016 zwei Mal zu Hause gesucht hätten. Bei diesem Behördenbesuchen in seinem Dorf seien ehemalige Kollegen (Ex-Studenten und Mitarbeiter) inhaftiert und für den Putschversuch verantwortlich gemacht worden. Er fürchte sich daher bei einer Rückkehr vor asylrelevanten Benachteiligungen. Indes substantiiert der Beschwerdeführer auch in der Rechtsmitteleingabe nicht, weshalb gerade er nach nunmehr rund zehn Jahren in den Fokus

der Behörden geraten soll. Es handelt sich in dieser Hinsicht um reine Spekulation seinerseits, verfügt er doch selbst über keine genaueren Angaben. Er selbst hat nur ein Jahr in diesem Studentenheim verbracht und gemäss eigenen Angaben keinerlei Kontakte zur (...) gehabt. Hinzu kommt, dass er gemäss eigenen Angaben nie politisch aktiv war. Die vorgebrachten Verhaftungen in seinem Dorf erscheinen denn auch wenig plausibel, gab der Beschwerdeführer doch selbst an, sein Dorf sei eine "Hochburg der jetzigen Regierung". Was weiter das Vorbringen betrifft, die Behörden hätte ihn nach dem Putschversuch zu Hause bei den Eltern gesucht, ist nicht nachvollziehbar, weshalb er bei dieser Sachlage nicht umgehend um Asyl nachsuchte, hielt er sich doch zu diesem Zeitpunkt bereits in der Schweiz auf. Von einer Person, welche eine asylrelevante Verfolgung befürchtet, darf ohne weiteres erwartet werden, dass sie umgehend um Schutz ersucht. Dies hat der Beschwerdeführer offensichtlich nicht getan, sondern erst zwei Jahre später, als eine Einreiseperrre gegen ihn verhängt wurde. Ein solches Verhalten ist offenkundig nicht vereinbar mit dem Stellen eines Asylgesuchs, mithin ist insoweit nicht von einer begründeten Furcht vor Verfolgung auszugehen. Was den Einbezug ins Militär betrifft, kann auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Schliesslich substantiiert der Beschwerdeführer auch in der Rechtsmitteleingabe seine exilpolitischen Aktivitäten nicht hinreichend und legt weder dar, wann, wo noch wie oft er sich exilpolitisch engagiert haben will. Sodann vermag er diesbezüglich auch nichts aus dem Foto, welches ihn mit der (...) -Abgeordneten I. _____ zeigen soll, zu seinen Gunsten abzuleiten. Es handelt sich offensichtlich um eine gestellte Aufnahme und der Beschwerdeführer unterlässt es auch diesbezüglich in der Rechtsmitteleingabe konkretisierenden Ausführungen zu machen. Was seine Aktivitäten auf Facebook anbelangt, ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer selbst angab, er achte auf seine Postings. Ferner besitze er seit (...) keinen Account mehr und habe sich seither auch nicht mehr weiter darum bemüht. Weitergehend legt er mit dem sinngemässen Wiederholen des aktenkundigen Sachverhalts nicht dar, inwiefern die Vorinstanz ihn zu Unrecht nicht als Flüchtling anerkannt hat. Eine Verletzung von Bundesrecht ist nicht ersichtlich.

E. 5.4

Zusammenfassend hat die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers demnach zu Recht verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der

Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insbesondere Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30], Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung zutreffend erkannt, dass der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung mangels Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft keine Anwendung findet und sich aus den Akten keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dem Beschwerdeführer würde im Falle einer Rückkehr in die Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine durch Art. 3 EMRK verbotene Strafe oder Behandlung drohen. Der Vollzug der Wegweisung ist zulässig.

E. 7.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. In der Türkei herrscht keine landesweite Situation allgemeiner Gewalt. Trotz Berücksichtigung des Wiederaufflammens des türkisch-kurdischen Konfliktes sowie der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der PKK und staatlichen Sicherheitskräften seit Juli 2015 in verschiedenen Provinzen im Südosten des Landes (im Einzelnen: Batman, Diyarbakir, Mardin, Siirt, Urfa und Van, anders als die Provinzen Hakkari und Sirnak, zu den Letzteren BVGE 2013/2 E. 9.6) und der Entwicklungen nach dem Militärputschversuch vom 15./16. Juli 2016, ist gemäss konstanter Praxis nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen - auch nicht für Angehörige der kurdischen Ethnie - auszugehen (vgl. statt vieler zuletzt Urteil des BVGer E-6244/2016 vom 9. Mai 2018, sowie E-3040/2017 vom 28. Juli 2017 E. 6.2.2, E-5777/2017 vom 9. November 2017 E. 8.2.1). Der Vollzug der Wegweisung ist insoweit zumutbar. Zudem liegen auch keine individuellen Gründe vor, die gegen einen Wegweisungsvollzug sprechen würden. Der Beschwerdeführer stammt aus dem Dorf E._____, F._____, Provinz G._____ ist jung und soweit den Akten zu entnehmen, gesund. Er absolvierte das Gymnasium und besuchte (...) Jahre lang die Universität. Zudem hat er bereits berufliche Erfahrung in (...) und als (...) gesammelt. Sodann leben seine Eltern und Geschwister nach wie vor in der Türkei, weshalb er auf ein tragfähiges Beziehungsnetz zurückgreifen kann, welches ihn bei der Rückkehr unterstützen kann. Es ist nicht davon auszugehen, dass er bei der Rückkehr in die Türkei in eine existentielle Notlage geraten wird, zumal er sich in der Schweiz mehrere Monate bei Verwandten aufhielt, die ihn vorab finanziell unterstützen können. Was in der Rechtsmitteleingabe ausgeführt wird, ist nicht geeignet, einen anderen Schluss zu ziehen. Insgesamt ist der Vollzug der Wegweisung zumutbar.

E. 7.4

Der Beschwerdeführer verfügt über eine Identitätskarte und es obliegt ihm, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die allenfalls für eine Rückkehr notwendigen weiteren Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE

2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit auf diese einzutreten ist.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 9.2

Der Beschwerdeführer beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 65 Abs. 1 VwVG) und die Einsetzung einer amtlichen Rechtsbeiständin (Art. 110a AsylG). Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass seine Begehren als aussichtslos zu gelten haben. Damit ist eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen nicht gegeben, weshalb die Gesuche ungeachtet der dokumentierten Bedürftigkeit abzuweisen sind. Der Antrag, auf die Erhebung eines Kostenvorschusses zu verzichten, ist mit vorliegendem Entscheid gegenstandslos geworden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.